

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Burghausen

- (Amtsperiode 2008 / 2014) -

INHALTSÜBERSICHT

A) DIE ORGANE DER STADT UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Bildung von Fraktionen / Ausschussgemeinschaften

II. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung

2. Vorberatende Ausschüsse

- § 7 Aufgabenbereich

3. Beschließende Ausschüsse

- § 8 Aufgabenbereich

4. Ferienausschuss

- § 9 Aufgabenbereich

III. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgabenbereich

- § 10 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats
- § 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
- § 12 Vertretung der Stadt nach außen
- § 13 Einberufung von Bürgerversammlungen

2. Stellvertretung

- § 14 Aufgaben der Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

3. Die Referenten

- § 15 Bestimmung und Verteilung der Referate
- § 16 Aufgaben der Referenten

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

- § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 18 Sitzungszwang / Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungstermine / Einberufung
- § 20 Öffentliche Sitzungen
- § 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 22 Tagesordnung
- § 23 Einladung zur Sitzung
- § 24 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

- § 35 Art der Bekanntmachung

VII. AUFSICHTSRÄTE DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT BURGHAUSEN MBH (WIFÖG) UND BURGHAUSER TOURISTIK GMBH (BTG)

- § 36 Die Besetzung der Aufsichtsräte

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 39 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Burghausen

- (Amtsperiode 2008 / 2014) -

in der Fassung vom 7. Mai 2008

Der Stadtrat Burghausen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A) DIE ORGANE DER STADT UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 10 mit 13 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
2. die Festlegung der Zahl und der Rechtsstellung der vom Stadtrat zu wählenden weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),
3. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
4. die Wahl von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern (Art. 40 GO),
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 19 Abs. 1 GO)
8. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Art. 45 GO),
9. die Entscheidung über den Verlust des Stadtratsmandates (Art. 48 Abs. 3 GO),

10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 GO),
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO); außerdem die Genehmigung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO). Sie gelten dann als erheblich, wenn sie zum Vermögenshaushalt gehören oder im Verwaltungshaushalt im Einzelfall über 5.000 Euro betragen,
12. sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO),
13. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
14. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32, 102 GO),
15. die Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO,
16. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
17. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO), soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
18. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des 1. Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2, BayBO,
19. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteiles (Art. 2, 11 GO),
20. die Beschlussfassung über die Empfehlungen der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 4 GO),
21. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und die Vornahme sonstiger Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, die keiner Genehmigung bedürfen,
3. die allgemeine Festsetzung von städtischen Steuern, Gebühren, Beiträgen, sonstigen Abgaben und Tarifen,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,

5. die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten und Ruhestandsbeamten,
6. die Entscheidung über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung in Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, wie Denkmäler, Museumseinrichtungsgegenstände, Archiv- und Registraturbestände und Ähnliches; ferner die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie einen Wert von über 5.000 Euro haben und nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte beim Straßengrunderwerb, für die gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist,
7. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen
8. die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel im Einzelbetrag von über 150.000 Euro und die Durchführung aller Bauprojekte und die Vergabe städtischer Lieferungen und sonstiger Arbeiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 150.000 Euro,
9. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
10. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt,
11. den Erlass von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und sonstige gemeindliche Planungen (z. B. Flächennutzungsplanung, Ortsplanung, Landschaftsplanung, Landesplanung, Gewässerplanung und gemeindeübergreifende Planungen und Projekte),
12. die sonstigen, den Ausschüssen nach Anlage 3 zur Geschäftsordnung zur Vorberatung zugeteilten Angelegenheiten,
13. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO),
14. die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
15. den Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
16. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Einrichtungen
17. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 - 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO)
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 15 und 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Die namentliche Zusammensetzung des Stadtrates ergibt sich aus Anlage 1 zur Geschäftsordnung, die der Ersatzleute aus Anlage 2 zur Geschäftsordnung.

§ 5

Bildung von Fraktionen/Ausschussgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (2) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Fraktionssprecher und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen, ebenso jede Veränderung. Dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (3) Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO / Ausschussgemeinschaften). Absatz 2 gilt entsprechend.

II. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen/Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer-Verfahren); haben Fraktionen/Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaften abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.

- (2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird – soweit möglich - ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 7

Aufgabenbereich

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreffen.
- (3) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 26) kann im Einzelfall vom ersten Bürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.
- (4) Über Art, Aufgaben, Stärke und Zusammensetzung dieser Ausschüsse siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 8

Aufgabenbereich

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat.
Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen.
Soweit Beschlüsse eines Ausschusses die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (2) Über Art, Aufgaben, Stärke und Zusammensetzung dieser Ausschüsse siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

4. Ferienausschuss

§ 9

Aufgabenbereich

- (1) Der Monat August wird als Ferienzeit bestimmt.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Im Übrigen siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

III. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgabenbereich

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein, leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO), handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich zu unterrichten. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der erste Bürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf die Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 GO),
 4. die besondere Verpflichtung der weiteren Bürgermeister bzw. Stellvertreter und aller sonstigen mit der Behandlung von Geheimsachen betrauten Stadtratsmitglieder und Stadtbediensteten auf Geheimhaltung aller Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen (Art. 56 a Abs. 3 GO),
 5. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
 6. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt (Art. 37 Abs. 4 GO) und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 43 Abs. 3 GO).
 7. Er weist den Stadtbediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen (Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).
 8. Er ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten.

Im Übrigen obliegen ihm jene Aufgaben, für die er aufgrund anderer Gesetze und Rechtsverordnungen ausdrücklich zuständig ist.

- (2) Für die Besorgung der unter Abs. 1 genannten laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine Verpflichtungen erwarten lassen, gilt Folgendes:

Laufende Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sind insbesondere

1. der Vollzug der Satzungen über die Benützung des Eigentums der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind,
2. die Beschaffung der für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Gegenstände,
3. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO im Genehmigungsverfahren,
4. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (verfahrensfreie Bauvorhaben),

5. die Stellungnahme zu einem Bauantrag nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
6. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO (verfahrensfrei, aber abweichende Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen),
7. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts),
8. die Genehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB,
9. die Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen der Feuerbeschau,
10. die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung.
11. die Verfügung über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, bis zum Gesamtbetrag von 50.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer),
12. die Durchführung von Veräußerungs- und Tauschgeschäften im Rahmen des Haushaltsplanes für bewegliche Sachen (ausgenommen solche des § 3 Ziff. 6) bis zu einem Wert von 2.500 Euro im Einzelfall, soweit die Erfüllung der städtischen Aufgaben es erfordert oder zulässt und diese Entscheidungsbefugnis nicht nach § 16 den Referenten übertragen wird,
13. der Erlass oder die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrag von 2.500 Euro und die Stundung von Forderungen bis 5.000 Euro auf zwölf Monate,
14. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
15. Rechtsgeschäfte beim Straßengrunderwerb,
16. Rechtsgeschäfte bei allen anderen Grundstücksgeschäften und Verfügungen über Rechte an Grundstücken, soweit kein Kaufpreis oder andere Verpflichtungen im Wert über 10.000 Euro für die Stadt entstehen,
17. die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren (Art. 26 Abs. 2 BayDSG).
18. Genehmigung von Aufnahmen in das Alten- und Altenwohnheim der Heilig-Geist-Spitalstiftung,
19. Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens gemäß Art. 4 Abs. 3 GO,
20. die Vergabe von Stipendien nach den Richtlinien für die Gewährung von Stipendien aus der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung.
21. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren

- (3) Ferner werden dem ersten Bürgermeister alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung zugewiesen, soweit sie nach dieser Geschäftsordnung nicht beschließenden Ausschüssen oder dem Stadtrat vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen:

1. die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht,
 2. das Staatsangehörigkeitswesen,
 3. das Personenstandswesen,
 4. das Meldewesen,
 5. die Angelegenheiten des Wahlrechts und der Statistiken,
 6. das Gesundheits- und Veterinärwesen,
 7. das öffentliche Versicherungswesen,
 8. das Gaststättenwesen
- (4) Der erste Bürgermeister unterzeichnet alle Ausfertigungen der Stadt bzw. des Stadtrates und der Stadtverwaltung grundsätzlich selbst. Soweit seine Stellvertreter tätig werden, zeichnen diese mit "In Vertretung".
- (5) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem ersten Bürgermeister die Stadtbediensteten zur Seite. Soweit diesen in ihrem Arbeitsgebiet vom ersten Bürgermeister das Zeichnungsrecht übertragen ist, unterzeichnen sie "Im Auftrag". Über die rechtlichen Verhältnisse der Stadtbediensteten siehe Art. 42 und 43 GO.
- (6) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Stadtbediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen an Bedienstete über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinaus wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.
- (7) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der GO gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß §§ 10 und 11 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne der Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Einberufung von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von mindestens 2,5 Prozent der Gemeindebürger nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

2. Stellvertretung

§ 14

Aufgaben der Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten. (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die weitere Stellvertretung erfolgt nach Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

3. Die Referenten

§ 15

Bestimmung und Verteilung der Referate

- (1) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse nach Anhörung des zweiten Bürgermeisters und dritten Bürgermeisters einem Stadtratsmitglied übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) Über die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder beschließt der Stadtrat (Art. 46 Abs. 1 GO).
- (3) Die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 und 39 Abs. 2 GO erhält der vom Stadtrat bestellte Referent jedoch erst mit der Erteilung der Zustimmung durch den ersten Bürgermeister.

Über Art, Aufgaben und Verteilung der Referate siehe Anlage 4 zur Geschäftsordnung.

§ 16

Aufgaben der Referenten

- (1) Die Referenten haben ihr Referat in einer dem Gemeinwohl entsprechenden Weise wahrzunehmen, sich daher persönlich über die ihrer Aufsicht unterstellten Anstalten, Einrichtungen und dergleichen dauernd zu unterrichten und erforderlichenfalls entsprechende Anträge einzubringen.
- (2) Soweit Anträge die finanzielle Seite der Stadt berühren, finden die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß Anwendung.
- (3) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Referent zuständig für die Bewilligung der laufenden Mittel, ferner für einmalige Anschaffungen und für Instandsetzungen mit einem Aufwand bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Der Referent ist ferner zuständig im Rahmen des Haushaltsplanes für die Veräußerung beweglichen Vermögens seines Aufgabenbereiches bis zu einem Wert von 2.500 Euro, soweit die Erfüllung städtischer Aufgaben es erfordert oder zulässt und der Veräußerung nicht § 3 Ziffer 6 der Geschäftsordnung entgegensteht.
- (5) In allen wichtigen oder Zweifelsfällen haben sich die Referenten mit dem ersten Bürgermeister ins Benehmen zu setzen bzw. dem Stadtrat Bericht zu erstatten.

B) DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Der Stadtrat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutsamen Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungszwang/Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Sitzungstermine/Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft den Stadtrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann.
- (2) Im Übrigen ist grundsätzlich mindestens monatlich einmal, und zwar am ersten Dienstag des Monats eine Bauausschuss-Sitzung, am darauffolgenden Mittwoch eine Hauptausschuss-Sitzung und am Mittwoch eine Woche später eine Sitzung des Stadtrates abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im großen Sitzungssaal des Rathauses, die Sitzungen aller Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses im kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden im großen Sitzungssaal abgehalten. Die Stadtratssitzungen beginnen um 14.00 Uhr, die Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses beginnen um 16.00 Uhr. Die Werkausschusssitzungen finden bei Bedarf jeweils vor der Hauptausschusssitzung statt. In der Einladung kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates und des Vorsitzenden; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

- (2) Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 1. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Ladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Die Ladung muss so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Die Ladungen zu den Ausschuss-Sitzungen mit Tagesordnung sind allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten.

- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 24

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Anträge für den Bauausschuss müssen grundsätzlich bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt eingegangen sein. Für sämtliche andere Ausschüsse wird der Termin auf den 20. festgelegt.
Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge (z. B. Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages o.ä.) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 25

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung abstimmen.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn.
Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

- (3) Über Tagesordnungspunkte, die in einem Ausschuss behandelt wurden, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Als Berichterstatter können Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Es kann bei öffentlichen Sitzungen im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlässt es den Raum.
- (3) Ein Stadtratsmitglied und jeder Berichterstatter darf nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, außer der Reihe das Wort zu nehmen oder es an Berichterstatter der Verwaltung zur Klärung des Sachverhaltes zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des Beratungsgegenstandes.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (9) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden. Sie können, wenn sie den Sitzungssaal nicht verlassen, daraus entfernt werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
Über die Wiedenzulassung zur Sitzung und über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 - 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Geschäftsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Neben leeren Stimmzetteln und Nein-Stimmen gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 32

Form und Inhalt

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer aus der Reihe der städtischen Dienstkräfte. Die Niederschrift ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zu führen. Die Niederschriften sind jahrgangsweise in Buchform zu binden.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen: Tag und Ort der Sitzung, Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis; wesentliche Gesichtspunkte der Sachdiskussion sind im Protokoll wiederzugeben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Ist ein Mitglied des Stadtrats bei der Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Stadtrat zu genehmigen. Die Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift zugeleitet, auf Antrag kann die Niederschrift dem Stadtrat auch elektronisch zugeleitet werden.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift sind fortlaufend Anwesenheitslisten zu führen.

§ 33

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Stadtratsmitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen, ebenso wie in öffentlicher Sitzung, nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 35

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in einem Dienstzimmer der Stadtverwaltung Burghausen zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in einem Dienstzimmer der Stadtverwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Der hiermit betraute Stadtbedienstete nimmt eine Niederschrift auf, aus der sich ergibt, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat. Die Niederschrift wird zu den Akten genommen. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
- (2) Die Stadt Burghausen unterhält folgende Amtstafeln:
 1. am Rathaus, Burghausen, Stadtplatz 112,
 2. an der Verbindungsmauer am Wohnhaus Robert-Koch-Straße 11,
 3. am Wohnhaus Anton-Riemerschmid-Straße 27/29/31
 4. in der Buchbergstraße bei der öffentlichen Fernsprechkabine im Stadtteil Raitenhaslach - Ortsteil Scheuerhof.

**VII. Aufsichtsräte der Burghauser Touristik GmbH (BTG),
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WiFöG) und der
Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG)**

§ 36

Die Besetzung der Aufsichtsräte

(1) Aufsichtsrat der BTG

Die Sitze der 3 Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der BTG sind entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Fraktionen mit jeweils 1 Vertreter der 3 stärksten Stadtratsfraktionen zu besetzen. Gegebenenfalls – bei weniger als 3 Stadtratsfraktionen – erfolgt die Verteilung der 3 Aufsichtsratssitze für Stadtratsmitglieder unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Stadtrat. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied seinen Sitz im Aufsichtsrat. In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welcher das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied angehört bzw. angehört hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Aufsichtsrat der WiFöG

Die Sitze der 3 Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der WiFöG sind entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Fraktionen mit 2 Vertretern der stärksten und 1 Vertreter der zweitstärksten Stadtratsfraktion zu besetzen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied seinen Sitz im Aufsichtsrat. In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welcher das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied angehört bzw. angehört hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Aufsichtsrat der WiBG

Die Sitze der 2 Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der WiBG sind entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Fraktionen mit 1 Vertreter der stärksten und 1 Vertreter der zweitstärksten Stadtratsfraktion zu besetzen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied seinen Sitz im Aufsichtsrat. In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welcher das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied angehört bzw. angehört hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.“

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf bzw. kann im Intranet eingesehen werden.

§ 39

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft und gilt für die Dauer der Wahlperiode. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Amtsperiode 2002/2008 vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

Burghausen, 21. Dezember 2009

STADT BURGHAUSEN

gez. Christa Seemann

CHRISTA SEEMANN
ZWEITE BÜRGERMEISTERIN

ANLAGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG 2008/2014

Anlage 1: ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES

- a) Erster Bürgermeister
- b) Zweiter Bürgermeister
- c) Dritter Bürgermeister
- d) weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters
- e) Stadtratsmitglieder

Anlage 2: LISTE DER ERSATZLEUTE

Anlage 3: VORBERATENDE UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

Art, Stärke, übertragene Aufgaben und namentliche Zusammensetzung

Anlage 4: REFERENTEN

Auf Grund der Geschäftsverteilung durch den Stadtrat

Anlage 1 zur Geschäftsordnung

ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES BURGHAUSEN FÜR DIE
AMTSPERIODE 2008/2014

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit - berufsmäßiger Bürgermeister. Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

Zu- und Vorname, Wohnort:

Wahlvorschlag:

a) Erster Bürgermeister

Steindl Hans
Tittmoninger Straße 22

SPD

b) Zweite Bürgermeisterin

Seemann Christa
Am Pulverturm 9

SPD

c) Dritter Bürgermeister

Bauer Rupert
Baaderstraße 4

CSU

Die Reihenfolge der weiteren hier nicht namentlich aufgeführten Stellvertreter richtet sich nach deren Lebensalter.

e) Stadtratsmitglieder

in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und der erhaltenen Stimmen

1. Stranzinger Norbert, Technischer Betriebswirt, Spitalgasse 210	CSU	5.754
2. Bauer Rupert, Rentner, Baaderstraße 4	CSU	4.300
3. Kokott Paul, Steuerberater, Mehringer Straße 12	CSU	3.853
4. Piffer Ursula, Rentnerin, Gaußstraße 16	CSU	3.747
5. Hübner Gerhard, Fotograf, Niedernweg 1	CSU	3.667
6. Harrer Bernhard, Diplom-Ingenieur (FH), Niedernweg 4	CSU	3.094
7. Dr. Schmidt-Thrö Gerfried, Bauingenieur, Orffstraße 14	CSU	2.916
8. Straußberger Klaus, Polizei-Hauptkommissar i. R., Elisabethstraße 11 a	CSU	2.602
9. Seemann Christa, Realschullehrerin, Am Pulverturm 9	SPD	6.908
10. Kammhuber Franz, Diplom-Ingenieur (FH), Von-Baeyer-Straße 37	SPD	6.063
11. Graf Doris, Erzieherin, Jägerweg 20	SPD	5.846
12. Stadler Norbert, Oberstudienrat, Burgkirchener Straße 97	SPD	4.201
13. Fabian Helmut, Busfahrer, Von-Baeyer-Straße 15	SPD	4.184
14. Englisch Norbert, Schulleiter, Immanuel-Kant-Straße 26 b	SPD	4.173
15. Jedlitschka Werner, Diplom-Sportlehrer, Rosenweg 5	SPD	4.014
16. Neumayer Fini, Hausfrau, Marienberger Straße 52	SPD	3.848
17. Resch Roland, Betriebsleiter, Haeckerstraße 4	SPD	3.422
18. Thumser Rudolf, Pensionist, Mozartstraße 5	SPD	3.410
19. Schultheiß Klaus, selbständiger Handwerksmeister, Marktler Straße 14	SPD	3.394
20. Grundler Sabine, Erzieherin, Abt-Emanuel-Straße 44	SPD	3.345
21. Strebel Gunter, Laborant, Glonnerstraße 6	GRÜNE	3.094
22. Stückler Friederike, Architektin, Barbarinostraße 6	UWB	2.112
23. Schacherbauer Peter, Rechtsanwalt, In den Gruben 186	UWB	1.280
24. Dr. Blum Klaus, Diplom-Chemiker, Pesnitzerstraße 8	FDP	1.379

Anlage 2 zur GeschäftsordnungLISTE DER ERSATZLEUTE FÜR DIE STADTRATSMITGLIEDERNACH DEM GEMEINDEWAHLERGEBNIS 2008

in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und der erhaltenen Stimmen

Zu- und Vorname, Beruf, Wohnung

Zahl der erhaltenen
Stimmen

a) Wahlvorschlag Nr. 1, Kennwort Christlich Soziale Union (CSU)

1. Hauf Horst, Kriminal-Hauptkommissar, Unghauser Straße 11	2.585
2. Ertl Gertraud, Verwaltungsbetriebswirtin, Ludwig-Thoma-Straße 2	2.487
3. Höfl Helmut, Diplom-Theol. (Univ.), Leiter Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Spitalgasse 207	2.364
4. Grundner Thomas, Student, Ernst-Reuter-Straße 14	2.292
5. Auer Josef, Gastronom, In den Grüben 179	2.231
6. Noll Richard, Anlagenfahrer, Leibnizstraße 30	1.933
7. Botz Hans Peter, selbständig, Haeckerstraße 30	1.918
8. Eglseder Manuela, Bankkauffrau, Am Steindlgut 76	1.813
9. Schiedermeier Margaretha, Studienrätin i. R., Krankenhausstraße 10	1.785
10. Rösler Heidi, Bürokauffrau, Burgkirchener Straße 36 a	1.737
11. Bauer Roman, Rechtsanwalt, Mautnerstraße 285	1.662
12. Schmitzberger Jörg, selbständiger Werbe-Grafiker, Marktler Straße 16	1.539
13. Pries Johanna, selbständig (Büroservice), Unghauser Straße 11	1.450
14. Prechtl August, Diplom-Ingenieur (FH), Glockenstraße 3	1.410
15. Blendl Rosalie, Bankkauffrau, Semmelweisstraße 7	1.344
16. Tzschoppe Eberhard, Diplom-Ingenieur (Univ.) i. R., Marienberger Straße 64	1.294

b) Wahlvorschlag Nr. 2, Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Hans Steindl, Erster Bürgermeister, Tittmoninger Straße 22	9.808
2. Bachmeier Sabine, Pastoralreferentin, Am Steindlgut 7	3.246
3. Becker Otto, Krankenpfleger, Hechenbergstraße 61 b	3.227
4. Kettner Alfons, Rentner, Stegerwaldstraße 6	3.219
5. Ballerstaller Max, Studiendirektor, Hofberg 78	3.209
6. Donner Heinz, Burgverwalter, Bachstraße 40	3.156
7. Schwiebacher Margret, Hauswirtschaftsleiterin, Mühlenstraße 19	2.931
8. Zielonka Vincenc, Krankenpfleger, Lindacher Straße 79	2.683
9. Bente Oliver, Elektriker, Bonifaz-Huber-Straße 10	2.483
10. Krause-Lackerbauer Sabine, med. Fachangestellte, Wöhlerstraße 5	2.254
11. Hautz Hans, stellv. Betriebsratsvorsitzender, Blumenweg 1	2.227
12. Borchardt Eugenia, Musiklehrerin, Marie-Luise-Fleißer-Weg 15	2.170

c) Wahlvorschlag Nr. 3, Die Grünen

1. Rahm Heidi, Sozialpädagogin, Mautnerstraße 284	1.167
2. Kapsner Maria, Lehrerin, Mehringer Straße 4	1.052
3. Obermüller Roland, Heilpraktiker, Burgsteig 31	1.041
4. Auer Gerhard, Studiendirektor i. R., Kammererstraße 12	877
5. Becker Karlheinz, Chemikant, Elisabethstraße 28	642
6. Auer Henriette, Hausfrau, Bunsenstraße 12 a	614
7. Jobst Gerhard, Lehrer, Mautnerstraße 256	580
8. Keßner Marianne, Chemiewerkerin, Weidenstraße 13	497
9. Auer Georg, Diplom-Betriebswirt (FH), Bunsenstraße 12 a	490
10. Rahm Dragen, Lehrer, Mautnerstraße 284	438

d) Wahlvorschlag Nr. 4, Unabhängige Wähler Burghausen (UWB)

1. Dr. Beck Andreas, Diplom-Physiker, Wackerstraße 22	1.221
2. Dr. Heikenwälder Claus-Rüdiger, Diplom-Chemiker, Klosterstraße 26	809
3. Strachowsky Hartmut, Lehrer, Hans-Carossa-Weg 6	741
4. Huber Christian, Gymnasiallehrer, Marktler Straße 1	727
5. Dr. Lex Hubert, Radiologe, Brucknerstraße 33	703
6. Dr. Kreilein Kurt, Diplom-Chemiker, Descartesstraße 13	685
7. Lex Elfriede, Lehrerin a. D., Moosbrunner Straße 8	539
8. Burtscher Alfred, Kaufmann, St. Johannser Straße 6	529
9. Althammer Sophie, Steuerbevollmächtigte, Jägerweg 7	478
10. Huber Christine, Hausfrau, Karl-Stechele-Straße 11 a	475
11. Dr. Brink Gerhard, Diplom-Chemiker, In den Grüben 131	444
12. Moritz Klaus, Betriebswirt VWA, Beethovenstraße 21	421
13. Miltschitzky Christina, Kaufrfrau, Burgkirchener Straße 30	404
14. Rautter Harald, Geschäftsführer, Dr.-Enk-Straße 5	399
15. Lenz Jürgen, Kaufmann, Am Forstpoint 14	387
16. Fischer Waltraud, Hausfrau, Wackerstraße 37	362
17. Heikenwälder Sandra, Hausfrau, Klosterstraße 26	326
18. König Bernhard, Finanzbeamter a. D., Burg 17	297
19. Steudten Birgit, Industriekaufmann, Kapuzinergasse 229	282
20. Hegele Angelika, Kursleiterin, Regerstraße 67	276
21. Straßer Franz, Pensionist, Stadtplatz 51	233
22. Baier-Beck Beate, Portfolio-Managerin, Wackerstraße 22	188

e) Wahlvorschlag Nr. 5, Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1. Frey Sissi, Hausfrau, Marktler Straße 18	893
2. Dr. Bauer Ignaz, Diplom-Chemiker i. R., Burgkirchener Straße 99	712
3. Kammergruber Konrad, Diplom-Kaufmann, Dr.-Eduard-Haas-Straße 2 a	615
4. Dr. Ulm Klaus, Diplom-Chemiker i. R., Robert-Koch-Straße 207	600
5. Etzler Heide, Rektorin, Marienberger Straße 64	578
6. Dr. Mayer Eva, Ärztin, Neuhaus 178	515
7. Müller Christa, Apothekerin, Karl-Gros-Straße 12	445
8. Fichtner Karin, selbständige Bilanzbuchhalterin, Raitenhaslach 8 ½	351
9. Koch Yves, Student, Stadtplatz 95	350
10. Etzler Barbara, Lehrerin, Reiserstraße 3	346
11. Dr. Voß Marianna, Ärztin i. R., Schellingstraße 16	320
12. Weißenbach Georg, Diplom-Ingenieur, Wöhlerstraße 24	280
13. Bräunling Hanne, Hausfrau, Marktler Straße 82	247
14. Dr. Müller Reinhardt, Diplom-Chemiker, Karl-Gros-Straße 12	226
15. Mierke Jörn, Diplom-Ingenieur, Marienberger Straße 60	222
16. Hübner Michael, Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH), Marktler Straße 16	213
17. Bauer Vera, Arzthelferin, Burgkirchener Straße 99	205
18. Appel Anna, Haushälterin, Nikolaus-Otto-Straße 5	190
19. Kornely-Höbel Helga, Verwaltungsangestellte, Oberhadermark 98	185
20. Straßer Hildegard, Hausfrau, Stadtplatz 95	158
21. Obermüller Isolde, Hausfrau, Wöhlerstraße 2	140
22. Strohmeier Wolfgang, Selbständiger Versicherungskaufmann, Mozartstraße 2	133
23. Forster Marc, Werbekaufmann, Piracher Straße 43	113

Anlage 3 zur Geschäftsordnung

VORBERATENDE UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

gemäß Art. 32, 33 und 88 GO, § 2 der am 7. Mai 2008 beschlossenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und §§ 6, 7, 8 und 9 der Geschäftsordnung

Der Stadtrat hat nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts folgende Ausschüsse gebildet:

- I. HAUPTAUSSCHUSS
- II. BAUAUSSCHUSS
- III. WERKAUSSCHUSS DER STADTWERKE
- IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS
- V. FERIENAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss, der Bauausschuss und der Werkausschuss sind jeweils vorberatend und beschließend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend und der Ferienausschuss ist nur beschließend tätig. Die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung (Art. 32 GO).

Der Haupt- und der Werkausschuss bestehen aus 9 Mitgliedern und zwar dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadratsmitgliedern, von denen 4 der SPD-Stadrats-Fraktion und 3 der CSU-Stadrats-Fraktion und 1 Mitglied der Ausschussgemeinschaft GRÜNE/FDP angehören.

Der Bauausschuss besteht ebenfalls aus 9 Mitgliedern und zwar dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadratsmitgliedern, von denen 4 der SPD-Stadrats-Fraktion und 3 der CSU-Stadrats-Fraktion und 1 Mitglied der UWB-Stadrats-Fraktion angehören.

Der Ferienausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadratsmitgliedern, von denen 2 der CSU-Stadrats-Fraktion, 3 der SPD-Stadrats-Fraktion und 1 der UWB-Stadrats-Fraktion angehören.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht ebenfalls aus 7 Mitgliedern, von denen 2 der CSU-Stadrats-Fraktion, 4 der SPD-Stadrats-Fraktion und 1 Mitglied der UWB-Stadrats-Fraktion angehören. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat aus den Ausschussmitgliedern bestimmt.

ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE**I. HAUPTAUSSCHUSS**

a) Mitglieder	b) Stellvertreter	StR-Fraktion
Steindl Hans, Erster Bürgermeister	Seemann Christa, Zweite Bürgermeisterin Bauer Rupert, Dritter Bürgermeister	SPD CSU
 <u>STADTRÄTE</u>		
Graf Doris Kammhuber Franz Neumayer Josephine Stadler Norbert Kokott Paul Ertl Gertraud Harrer Bernhard Dr. Blum Klaus	Grundler Sabine Bachmeier Sabine Englisch Norbert Seemann Christa Bauer Rupert Hübner Gerhard Straußberger Klaus Strebel Gunter	SPD SPD SPD SPD CSU CSU CSU AG GRÜNE/F.D.P.

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Vorberatend:**

1. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 19, 20, 21 und gemäß § 3 Ziff. 1, 10, 13, 14, 16 und 17 der Geschäftsordnung, soweit eine Vorberatung überhaupt in Betracht kommt,
2. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und gemäß § 3 Ziff. 4, 5, 6, 8, 15 der Geschäftsordnung, soweit es sich nicht um Stadtwerkeangelegenheiten handelt und deshalb der Werkausschuss für die Vorberatung zuständig ist,
3. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 17, 18 und gemäß § 3 Ziff. 2, 3, 7, 9, 11, 12 der Geschäftsordnung, soweit es sich nicht um Stadtwerke- oder Bauangelegenheiten handelt und deshalb der Werk- oder Bauausschuss für die Vorberatung zuständig ist,
4. Förderung des Fremdenverkehrs, Werbeangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten (Post-, Bahn-, Omnibus- und Straßenverbindungen), Abhaltung von Tagungen, Verschönerung des Stadtbildes und ähnliches, soweit Mittel im Haushaltsplan dafür nicht vorgesehen sind oder es sich um Veranstaltungen handelt, deren Durchführung der Stadt obliegt,

5. alle übrigen wichtigen Angelegenheiten, soweit für ihre Vorberatung nicht andere Ausschüsse zuständig sind oder ihre Erledigung vom Hauptausschuss oder anderen Ausschüssen beschließend erfolgen kann. Ausgenommen bleiben wichtige Angelegenheiten, für deren Erledigung gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist.
6. kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen der Stadt und von Vereinen usw., soweit neben den Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes weitere Mittel oder Leistungen der Stadt beansprucht werden, oder für die nach dem Haushaltsplan keine Mittel bereitgestellt sind.
7. Kindergarten- und Kinderhortangelegenheiten

Beschließend:

1. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträge für städtische Steuern, Abgaben, Gebühren, Mieten, Pachten usw., soweit nicht gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist; ausgenommen Beiträge und Gebühren der Stadtwerke,
2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und ihre Deckung,
3. Vergabe von Aufträgen, Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach den vom Stadtrat aufgestellten Richtlinien, Vereinsbeiträge und sonstige Ausgabebewilligungen im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) bis zu einem Betrag von 150.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) im Einzelfall, jedoch unter Ausschluss der Vergabe der Bauarbeiten und aller finanziellen Leistungen für die Stadtwerke,
4. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) im Rahmen des Haushaltsplanes und im Wert von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben es erfordert oder zulässt, der Veräußerung nicht § 3 Ziff. 6 der Geschäftsordnung entgegensteht und soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände der Stadtwerke handelt; ausgenommen sind die Entscheidungen, für die gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist,
5. Erledigung von Sozialangelegenheiten, Verteilung von Spenden, Beihilfen usw., soweit Mittel der Stadt nicht oder nur im Rahmen des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden,
6. Förderung des Fremdenverkehrs, Werbeangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Abhaltung von Tagungen, Verschönerung des Stadtbildes u. ä., soweit Mittel der Stadt nicht oder nur im Rahmen des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden und es sich nicht um Veranstaltungen handelt, deren Durchführung der Stadt obliegt. Ausgenommen bleiben Angelegenheiten, für deren Erledigung gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist.
7. Kulturpflege, kulturelle Veranstaltungen der Stadt, soweit Mittel der Stadt nicht oder nur im Rahmen des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

II. BAUAUSSCHUSS

a) Mitglieder	b) Stellvertreter	StR-Fraktion
Steindl Hans, Erster Bürgermeister	Seemann Christa, Zweite Bürgermeisterin Bauer Rupert, Dritter Bürgermeister	SPD CSU

STADTRÄTE

Seemann Christa	Stadler Norbert	SPD
Englisch Norbert	Neumayer Josephine	SPD
Klaus Schultheiß	Fabian Helmut	SPD
Resch Roland	Kammhuber Franz	SPD
Bauer Rupert	Kokott Paul	CSU
Stranzinger Norbert	Hübner Gerhard	CSU
Dr. Schmidt-Thrö Gerfried	Straußberger Klaus	CSU
Stückler Friederike	Schacherbauer Peter	UWB

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Vorberatend:**

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Bauleitplanung.
2. Vom Bauamt verwaltete Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 17, 18 und § 3 Ziff. 2, 3, 7, 9, 11 und 12 der Geschäftsordnung,
3. Planungen für städtische Bauvorhaben,
4. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadterneuerung,
5. sonstige wichtige Angelegenheiten des Bauamtes, soweit zur Erledigung nicht der Bauausschuss beschließend oder gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist.
6. alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

Beschließend:

1. Stellungnahmen für Bauvorhaben, mit Ausnahme der vorgenannten Ziffern 2, 3 und 4, soweit nicht gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist,
2. Erklärungen des Einvernehmens zu Befreiungen und Ausnahmen nach dem Baugesetzbuch (bei wesentlichen Abweichungen vom Bebauungsplan),
3. Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen der Bauverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer), soweit die zu vergebende Lieferung und Leistung den Betrag von 150.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreitet,
4. Veräußerung von Bau- und Abbruchmaterialien im Rahmen des Haushaltsplanes im Wert zwischen 2.500 Euro und 5.000 Euro im Einzelfall, soweit es die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erfordert oder zulässt und der Veräußerung nicht § 3 Ziff. 6 der Geschäftsordnung entgegensteht,
5. Anhörung und Stellungnahme im Einzelfall zu Vorgängen, die sich auf den Natur- und Umweltschutz beziehen und keine grundsätzliche Bedeutung haben.

III. WERKAUSSCHUSS FÜR DIE STADTWERKE

a) Mitglieder	b) Stellvertreter	StR-Fraktion
Steindl Hans, Erster Bürgermeister	Seemann Christa, Zweite Bürgermeisterin Bauer Rupert, Dritter Bürgermeister	SPD CSU
<u>STADTRÄTE</u>		
Jedlitschka Werner Kammhuber Franz Resch Roland Stadler Norbert Kokott Paul Straußberger Klaus Hübner Gerhard Strebel Gunter	Neumayer Josephine Bachmeier Sabine Graf Doris Seemann Christa Bauer Rupert Ertl Gertraud Stranzinger Norbert Dr. Blum Klaus	SPD SPD SPD SPD CSU CSU CSU AG GRÜNE / F. D. P.

c) Berichterstatter

Werkleiter, sowie nach Bedarf

d) Protokollführer

Mitarbeiter der Stadtwerke

Übertragene Aufgaben**Vorberatend:**

1. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 11, 12 und 13 (Wirtschaftsplan), 14 (Stadtwerkerechnung), 10, 15, 16, 17, 18 und gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 (Gebühren und Beiträge), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 15 der Geschäftsordnung, soweit es sich um Angelegenheiten der Stadtwerke handelt,
2. alle übrigen wichtigen Angelegenheiten, soweit sie die Stadtwerke betreffen und soweit für ihre Erledigung nicht der Werkausschuss beschließend oder gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister oder gemäß der Betriebssatzung die Werkleitung zuständig ist.

Beschließend:

1. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträge für Beiträge und Gebühren der Stadtwerke, soweit nicht gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist,
2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, die zum Wirtschaftsplan gehören, und ihre Deckung,
3. Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen für die Stadtwerke im Rahmen des Wirtschaftsplanes über 50.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer), soweit die zu vergebende Lieferung und Leistung 150.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreitet,
4. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) im Rahmen des Wirtschaftsplanes und im Wert bis 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben es erfordert oder zulässt und der Veräußerung nicht § 3 Ziff. 6 der Geschäftsordnung entgegensteht; ausgenommen sind die Entscheidungen, für die gemäß § 11 der Geschäftsordnung der erste Bürgermeister zuständig ist.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS

a) Mitglieder	b) Stellvertreter	StR-Fraktion
Jedlitschka Werner, Vorsitzender	Kammhuber Franz	SPD
Englisch Norbert	Grundler Sabine	SPD
Graf Doris	Seemann Christa	SPD
Resch Roland	Schultheiß Klaus	SPD
Harrer Bernhard, stellv. Vorsitzender	Kokott Paul	CSU
Straußberger Klaus	Ertl Gertraud	CSU
Schacherbauer Peter	Stückler Friederike	UWB

c) Berichterstatter und Protokollführer

Abteilungsleiter Finanzverwaltung sowie nach Bedarf; für Jahresabschluss Stadtwerke
Werkleiter sowie nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Vorberatend:**

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadthauptkasse und des Jahresabschlusses der Stadtwerke (Art. 103, 106 GO).
2. Angelegenheiten, die die Feststellung der Jahresrechnung (Art. 102 Abs. 3 GO) und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 4 GO) betreffen, einschließlich der überörtlichen Prüfungsberichte.
3. Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (Art. 106 Abs. 4 GO).

V. FERIENAUSSCHUSS

a) Mitglieder	b) 1. Stellvertr.	2. Stellvertr.	StR-Fraktion
Steindl Hans, Erster Bürgermeister	Seemann Christa, Zweite Bürgermeisterin	Bauer Rupert, Dritter Bürgermeister	SPD/SPD/CSU

STADTRÄTE

Kammhuber Franz	Stadler Norbert	Bachmeier Sabine	SPD
Grundler Sabine	Englisch Norbert	Neumayer Josephine	SPD
Seemann Christa	Fabian Helmut	Graf Doris	SPD
Bauer Rupert	Harrer Bernhard	Ertl Gertraud	CSU
Kokott Paul	Straußberger Klaus	Stranzinger Norbert	CSU
Stückler Friederike	Schacherbauer Peter	---	UWB

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Beschließend:**

1. Alle Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss und dem Bauausschuss, als beschließendem Ausschuss übertragen sind (nicht Angelegenheiten des Werkausschusses).
2. Angelegenheiten nach § 2 Ziff. 10, 11 zweiter Halbsatz, 12, 17, 18, 19, 20 und § 3 Ziff. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 der Geschäftsordnung, wenn eine Behandlung durch den Stadtrat im Interesse der Stadt oder der Beteiligten nicht abgewartet werden kann.

Burghausen, 17. Mai 2010

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

Anlage 4 zur Geschäftsordnung

REFERENTEN 2008/2014

auf Grund der Geschäftsverteilung des Stadtrates Burghausen

Der Stadtrat Burghausen hat durch Beschluss vom 7. Mai 2008 in Anwendung des Art. 46 Abs. 1 GO und der §§ 4, 15 und 16 der Geschäftsordnung folgende Referate gebildet:

1. **REFERAT GRUND- UND HAUPTSCHULEN:** (Haushaltsunterabschnitte 21)

REFERENT: Herr Dritter Bürgermeister Rupert Bauer

AUFGABEN: Erledigung von Volksschulangelegenheiten der Stadt. Die Referatsaufgaben sind im Rahmen des § 16 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

2. **REFERAT FÜR JUGENDARBEIT:** (Haushaltsunterabschnitte 4605 und 4606)

REFERENT: Frau Stadträtin Sabine Grundler

AUFGABEN: Jugendbetreuung, Behandlung von sonstigen Jugendsachen, soweit hierfür nicht andere Stellen und Organe zuständig sind. Die Referatsaufgaben sind im Rahmen des § 16 der Geschäftsordnung zu erfüllen.
Präventive Jugendarbeit

3. **REFERAT FÜR SENIORENBETREUUNG:** (Haushaltsunterabschnitt 4701)

REFERENT: Herr Stadtrat Gerhard Hübner

AUFGABEN: Altenbetreuung. Die Referatsaufgaben sind im Rahmen des § 16 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

4. **REFERAT FÜR UMWELT- UND STADTWERKEANGELEGENHEITEN:**

(Haushaltsunterabschnitt 1141)

REFERENT: Herr Stadtrat Gunter Strebel

AUFGABEN: Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.
Insbesondere die Umsetzung des Klimabündnisses Gemeinde, die Begleitung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung und zum Erhalt und Schutz des Trinkwasservorkommens
Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 16 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

5. **FAMILIENREFERAT:**

(Haushaltsunterabschnitt 4001)

REFERENT: Frau Stadträtin Doris Graf

AUFGABEN: Kontaktaufnahme mit Kindergärten und –horten, Grundschulen incl. Elternbeiräten, Kinderschutzbund, Bürgerinsel sowie Pflegeeltern zum Zwecke der Lösung von Problemen.
Elternschulungen.
Vermittlungsfunktion soweit erforderlich mit Behörden und anderen Institutionen
Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 16 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Burghausen, 19. Mai 2008

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER